UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

"Instruction für den neu angestellten Holzförster Franz Brunel." 1755.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Visual Library

keine Erkäntnüßen mehr oder sonstige Arthen einer Jurisdiction auszuüben, sondern . . . gäntzlich damit an Euch zu halten".

Damit waren die meisten Steine des Anstoßes aus dem Wege geräumt; geblieben war aber immer noch einer, die Gemeinsamkeit der Feldjurisdiktion mit dem Oberamte gemäß dem Vertrage von 1665. Am 17. September wandten sich Äbtissin und Kapitel an den Fürsten um Aufhebung des Vertrages. Als am 18. Dezember d. J. das Gogericht gehalten werden sollte, protestierten sie, wie früher, gegen den Vertrag vor dem Obrist Hofmeister und Landdrosten von der Asseburg und dem Rentmeister Sibel und widerholten, „daß wir durch unsere mittbeywohnung und deren Herrn Beambten Zulassung zu sothaner mittabhaltung des Gogerichts unsers Stifts gerechtsamen auf keine Weise präjudiciren wollen".

In dieser Sache wurden die Akten an die Universität Heidelberg verschickt, deren Entscheidung die Regierung am 18. April 1768 verkündigte, dahin lautend: „daß der Vergleich de anno 1665 null und nichtig zu erklären, so fort klagenden Frau Abtissin und Stift zu Heerse in denen Feldmarken, Weyden, Wässern und Gehöltzen deren drey Dorfschaften Alten Heerse, neuen Heerse und Küdelsheim die untergerichtsbahrkeit und damit verknüpfte Strafrecht privative zuständig, so mit die Hochfürstl. Paderbornsche Beambte von fernerer Concurrentia Jurisdictionis auszuschließen und abzuweisen seye". Grund: weil der Vertrag durch Furcht zustande gekommen sei.

Aber gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Reichskammergericht zu Wetzlar eingelegt, wo die Sache, wie gewöhnlich, lange hing. Erst am 14. Mai 1796 erging dort das Erkenntnis, daß das vorige Urteil lediglich zu bestätigen sei. Auf Vorstellung der Äbtissin von Dalwigk resolvierte der Fürstbischof Franz Egon, dem Urteil Folge zu geben, und ließ dem Hofkammerrat Rentmeister Budden anbefehlen, „dem Hochadlichen Stift Heerse in Ausübung vorgedachter Gerichtsbarkeit nicht ferner hinderlich zu seyn und sich aller Concurrentz zu enthalten".

So endigte der langjährige Jurisdiktionsstreit mit dem Oberamte Dringenberg schließlich auch mit dem Siege des Stifts.[27]

„Instruction für den new angestelten Holtzforster Frans Brunel." 1755.

Am 25. November 1755 wurde Frans Brunel zum Holzförster angenommen und ihm eine Dienstinstruktion gegeben, bestehend aus 11 Artikeln. Er soll „alle sowohl dem Capitulo privative zugehorige, als übrige gemeinschaftliche für newen Heerse belegene, mithin die Küdelsche und altenheersische holtzer fleißig begehen . . ."

„Drittens weilen ein zeither die holtzer durch das unordentliche hawen, da ein Jeder gehawen, wo es ihm am gelegensten gewesen, sehr devastirt und in einen schlechten stand gesetzet worden, dergestalt, daß es über Kurtz hiesigem Stift und gemeinheit an nötigem brantholtz abgehen werde, so soll künftig keinem mehr erlaubet seyn zu hawen, sondern soll vom förster der orth und die stämme, so und wo gehawen werden konnen, jedem angezeiget werden, damit aber dieses ordentlich und forstmesig geschehe,

Viertens, soll der förster die bäume mit dem waldzeichen, die jungen Heisters hingegen mit einem rißeisen zweymahl, als unten am stamme bey der Erden, und 3 fuß oben der Erde zeichnen, dergestalten daß saatbäume zum Künftigen anwachs . . .

[27] A I 39 II, 72, 84. — Arch. des Vereins f. Gesch. u. Altert. Paderb. Akten 78.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

fünftens . . . mithin besorgen, daß die bäume und heisters nahe bey der Erden abgehawen werden, wogegen bißhero wie der Augenschein lehrt, grob gefehlet, indem solche mehrsten theils 3 biß 4 fuß hoch von der erden abgehawen worden, wodurch gescheihen, daß ein ansehntliches geholtz, so zum brant dienlich gewesen wäre, nun in der waldung verfaulen mußte; die dagegen handelnde hatt derselbe als Excessisten anzugeben."

„Elftens. Da die brantwein brennere, Bier brawere, beckere und beyliegere in Rücksicht deßen, waß zu Dorf und Land lasten contribuiren, mehr holtz, als andere, so in großer schatzung stehen, verbrauchen, soll der holtzforster, so viel tunlich, in der anweisung eine etwahige gleichheit halten." [28]

Im Siebenjährigen Kriege. 1756—1763.

Gegen Ende August 1756 fiel König Friedrich II. von Preußen, der „alte Fritz", unerwartet mit einem Heere von 70 000 Mann in Sachsen ein. Das war der Anfang des Siebenjährigen Krieges. Auf seiten Preußens standen in diesem Kriege der König von England, der für sein Stammland Hannover besorgt war, [29] die Herzöge von Braunschweig und Gotha und der Landgraf von Hessen-Kassel. Auf seiten Österreichs standen Sachsen, Rußland, Schweden und Frankreich; außerdem wurde vom Reichstage zu Regensburg die Aufstellung einer Reichs-Exekutionsarmee gegen den König von Preußen wegen Landfriedensbruchs beschlossen, weil jener ohne Kriegserklärung in Sachsen eingefallen war.

Der Hauptschauplatz des Krieges war fern im Osten, in Schlesien, um dessen Besitz es sich handelte, in Böhmen und Sachsen usw. Aber auch im Westen, hauptsächlich zwischen Rhein, Main und Weser, wurde gekämpft. Von der einen Seite wurde hier ein Heer aufgestellt, bestehend aus Österreichern, Sachsen, Nassauern, Niederländern, Schweizern und besonders Franzosen, im Folgenden kurz „die Franzosen" genannt. Diesen gegenüber stand ein Heer, bestehend aus Preußen, Hannoveranern, Hessen, Braunschweigern, Schaumburg-Lippern, Sachsen-Gothaern und Engländern, kurz „die Alliierten" (d. h. Verbündeten) genannt. Der Fürstbischof von Paderborn Klemens August, Kurfürst und Erzbischof von Köln, zugleich Bischof von Münster, Osnabrück und Hildesheim, stand auf seiten des Reiches, also Österreichs. Die Franzosen waren also für unsere Vorfahren „Freund", die Alliierten „Feind". — Zwischen den beiderseitigen Truppen wurde dann hier, dann dort, im ganzen aber selten, mit wechselndem Schicksal gekämpft. Die Operationen bestanden oft in endlosem Hin- und Herziehen, wobei für die Entscheidung wenig erzielt wurde.

Über die Schicksale des Stifts und des Stiftsbezirks im Siebenjährigen Kriege finden sich keine besonderen Aufzeichnungen; hauptsächlich nur die Rechnungen erinnern mit etlichen Posten an den Krieg. Eigentliche Kriegshandlungen, Scharmützel, Gefechte, Schlachten, haben sich im Stiftsbezirk nicht abgespielt; die Bewohner waren also an Leib und Leben unmittelbar weniger gefährdet. Gleichwohl brachte der Krieg doch viel Drangsal für sie. Gar oft wurden sie geplagt mit Durchmärschen, mit bald mehr, bald weniger zahlreichen,

---

[28] A I Nr. 22.

[29] 1714—1857 waren die Könige von England in Personalunion zugleich Kurfürsten, später auch Könige von Hannover. England und Frankreich führten damals miteinander einen siebenjährigen Krieg wegen ihrer Besitzungen in Amerika. England hatte die Oberherrschaft zur See, Frankreich suchte England zu Lande zu treffen in Hannover.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN